

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Wehranlage Himmelpfort sowie die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und die Anlage eines Nebengerinnes; Obere Havel-Wasserstraße – Lychener Gewässer; Wehrgraben km 0,181 („Mühlenfließ“)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das obengenannte Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel, Eberswalde als Träger des Vorhabens (TdV) beabsichtigt die o.g. Baumaßnahme, um Standsicherheit, Funktionstauglichkeit und ökologische Durchgängigkeit der Anlage herzustellen.

Im Wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- dem Ersatzneubau des Wehres
- der Errichtung einer Fischaufstiegsanlage
- dem Rückbau der vorhandenen Wehranlage sowie mehrerer Gebäude / Anlagen
- dem Bau einer Bypass-Leitung
- dem Neubau von Betriebsanlagen für Bedienung und Unterhaltung
- der Neugestaltung der Zufahrt
- der Herstellung des Nebengerinnes zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung
- der Anpassung von Anlagen Dritter, wie z.B. von Kabeln und Leitungen
- der Anlegung von Baustelleneinrichtungsflächen
- der unmittelbaren Wiederverwendung (nur bedingt möglich) bzw. Zuführung zur Entsorgung / Aufbereitung von Baggergut
- der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- der Inanspruchnahme von Grundstücken in der Gemarkung Himmelpfort, Flur 1

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen liegen

vom 18.10.2021 bis 17.11.2021

- in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses beim Bauamt SG Bauplanung im Zimmer 20 während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Mittwoch	09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Die Planunterlagen und die Bekanntmachung stehen darüber hinaus ab dem 18.10.2021 im Internet unter der Adresse <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellung“ im Bereich „Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Verzeichnis der Unterlagen, Erläuterungsbericht, Bauwerksverzeichnis
- Lagepläne und Schnitte
- Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Faunistische Kartierungen
- Dokumentationen, Fachbeiträge und Gutachten

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen- und

Schifffahrtsamt Oder-Havel, Schneidemühlenweg 21, 16225 Eberswalde und die Planfeststellungsbehörde, GDWS, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **01.12.2021** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, oder bei der Gemeinde, in der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail Planfeststellung.GDWS-MAG@WSV.DE-Mail.de an die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt gerichtet werden. Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (**ab 18.10.2021**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und an für diesen tätige Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Im Auftrag
gez. Schädlich